

## Jugendschutz vs. Gangsta-Rap

### Die Arbeit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Liedtexte deutschsprachiger Rap-Interpreten sorgen seit einigen Jahren immer wieder für Diskussionen, da sie zum Teil sehr brutale Gewaltschilderungen enthalten und das in den Texten vermittelte Frauenbild sich häufig äußerst negativ darstellt. Die Jugendschutzinstitutionen sind in diesem Bereich besonders gefordert, da sich dieser Musikstil gerade bei Kindern und Jugendlichen großer Beliebtheit erfreut.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat sich seit mehreren Jahren verstärkt mit dem Thema HipHop- und Rapmusik befasst. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Arbeitsweise der Bundesprüfstelle, die Folgen einer Indizierung sowie über die Spruchpraxis zu HipHop- und Rapmusik.

### Die Bundesprüfstelle

Über die Aufnahme eines Prüfobjekts in die Liste der jugendgefährdenden Medien (Indizierung) entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien mittels ihrer Gremien (Zwölfergremium und Dreiergremium).

Hauptgremium ist das **Zwölfergremium**, welches sich zusammensetzt aus

- der Vorsitzenden der Bundesprüfstelle
- acht Beisitzerinnen und Beisitzern aus den Gruppen
  1. Kunst,
  2. Literatur,
  3. Buchhandel und Verlegerschaft,
  4. Anbieter von Bildträgern und von Telemedien,
  5. Träger der freien Jugendhilfe,
  6. Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
  7. Lehrerschaft
  8. Kirchen und jüdische Kultusgemeinden
- drei von den jeweiligen Bundesländern benannten Beisitzerinnen und Beisitzern

Das Zwölfergremium muss mit einer Zweidrittelmehrheit für die Listenaufnahme votieren. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist die Indizierung abgelehnt. Sind Mitglieder verhindert, kann das Zwölfergremium auch mit neun Beisitzerinnen und Beisitzern entscheiden, es müssen dann jedoch mindestens sieben Mitglieder für die Listenaufnahme stimmen.

Wird ein Prüfobjekt eingereicht, dessen Inhalt offensichtlich - d.h. nach ständiger Spruchpraxis des Zwölfergremiums - jugendgefährdend ist, so kann eine Listenaufnahme im **Dreiergremium** erfolgen. Dieses Gremium muss seine Entscheidung einstimmig fällen und setzt sich zusammen aus

- der Vorsitzenden der Bundesprüfstelle
- einer Beisitzerin oder einem Beisitzer der Gruppen 1 bis 4
- einer weiteren Beisitzerin oder einem weiteren Beisitzer

Die Bundesprüfstelle kann grundsätzlich nicht von sich aus tätig werden. Nur ein **Antrag** einer

Jugendbehörde oder eine **Anregung** anderer Behörden und der Träger der freien Jugendhilfe (bestimmte, in der Jugendarbeit tätige Verbände und Vereine) setzt ein Indizierungsverfahren in Gang. Indizierungsverfahren sollen so immer aus der Mitte der Gesellschaft heraus in die Gremien der Bundesprüfstelle eingebracht werden.

Die Indizierungsentscheidungen sollen zum einen den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu jugendgefährdendem Material einschränken und erschweren. Zum anderen sollen sie auch ein **Signal** an die Gesellschaft sein, insbesondere an Eltern und Erziehende, hinsichtlich bestimmter Inhalte besondere Vorsicht walten zu lassen.

Die Bundesprüfstelle ist nicht daran gebunden, welche Bestandteile des Inhalts der Antragsteller oder Anregungsberechtigte als jugendgefährdend ansieht. Hat dieser nur auf ein bestimmtes Bild oder einen bestimmten Text verwiesen, wird dennoch das Objekt mit seinem gesamten Inhalt begutachtet.

Bei jeder Entscheidung hat die Bundesprüfstelle den Schutzbereich der Grundrechte, so z.B. der **Kunstfreiheit** und der **Meinungsäußerungsfreiheit**, zu beachten und in jedem Einzelfall abzuwägen, ob diesen oder den Belangen des Jugendschutzes der Vorrang einzuräumen ist.

Ein Indizierungsverfahren ist allerdings erst nach der Markteinführung eines Mediums möglich. Dies beruht auf dem **Verbot jeglicher Zensur**. Unter diesem Begriff versteht die deutsche Verfassung - das Grundgesetz - die so genannte Vorzensur, d.h. das Eingreifen einer staatlichen Stelle vor der Veröffentlichung eines Objekts. Dem entsprechend kann die Bundesprüfstelle erst tätig werden, wenn ein Medium bereits veröffentlicht wurde, eine antrags- oder anregungsberechtigte Stelle den Inhalt als jugendgefährdend ansieht und dann das Objekt bei der Bundesprüfstelle einreicht.

Wird ein Indizierungsverfahren eingeleitet, so erhält die betroffene Herstellerfirma oder die für die Verbreitung verantwortliche Person **Gelegenheit zur Stellungnahme**. Erfolgt später eine Listenaufnahme, wird der betroffenen Firma oder Person die Indizierungsentscheidung zugestellt, gegen die sie beim Verwaltungsgericht Klage erheben kann.

Die Bundesprüfstelle ist – mit Ausnahme des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) – zuständig für alle Medienarten, d.h. für

- **Printmedien** (Zeitschriften, Broschüren, Bücher, Comics),
- **Tonträger** (CDs, MCs, Schallplatten),
- **Telemidien** (Internetangebote),
- **Filme** (DVDs, Videofilme, Laser-Discs) ohne Alterskennzeichen
- **Computerspiele** (PC- und Konsolenspiele) ohne Alterskennzeichen

### Kriterien der Jugendgefährdung

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat die Aufgabe, Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende sowie zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Abs. 1 Jugendschutzgesetz, JuSchG).

**Verrohend** wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern, z.B. wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen zu verstehen. Zu befürchten steht also die Abstumpfung von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Schmerz und dem Leid Anderer, d.h. die Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit.

Ein Tatbestand der schweren Jugendgefährdung ist die **Pornographie**. Unter dem Begriff der Pornographie versteht man die auf die sexuelle Stimulierung des Betrachters gerichtete Darstellung sexueller Handlungen in grober, derber Form, unter Auslassung aller sonstigen zwischenmenschlichen Aspekte.

Auch unterhalb der Grenze zur Pornographie gibt es sexuelle Darstellungen, die als jugendgefährdend (= „**unsittlich**“) gelten. Das ist z.B. der Fall, wenn sexuellen Handlungen das Element der Gewalt beigemischt wird und dieses als Lust steigernd präsentiert wird, wenn z.B. eine Vergewaltigung als für eine Frau positives Ereignis dargestellt wird. Aufgrund von Untersuchungen sehen Medienwirkungsforscher in einer solchen Darstellung die Gefahr der Erotisierung von Gewalt, gerade bei männlichen Jugendlichen. Das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung schafft ihrer Auffassung nach eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, dass Schmerz und Erniedrigung „Spaß“ machen können, ermutigt so dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallen zu lassen.

Auch die **Diskriminierung von Frauen oder Männern** und die **Drogenverherrlichung** gelten als ein Tatbestand der Jugendgefährdung.

### **Folgen der Indizierung**

Wird ein Objekt in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen, treten umfangreiche **Verbreitungs- und Vertriebsbeschränkungen** sowie ein Verbot der öffentlichen Werbung in Kraft. Kindern und Jugendlichen darf der Inhalt grundsätzlich nicht länger zugänglich gemacht werden. Das bedeutet, dass Händler die indizierten Objekte „unter die Ladentheke“ räumen müssen, also außer Sichtweite von Kindern und Jugendlichen und separat vom sonstigen Angebot. Ein Ladengeschäft, zu dem Kinder und Jugendliche aber generell keinen Zugang erhalten und in dessen Angebot sie nicht hineinsehen können, z.B. ein Erotik-Shop oder eine Erwachsenen-Videothek, darf auch indizierte Medien in den Regalen ausstellen.

Die Indizierung hat nicht das totale Verbot zur Folge. Erwachsene können indizierte Medien weiterhin erwerben. Ein Weitergabeverbot auch an Erwachsene gilt nur für Inhalte, die bestimmte Straftatbestände verletzen (z.B. Volksverhetzung, Leugnung des Holocausts, Tier-, Gewalt- oder Kinderpornographie).

Die Rechtsfolgen für indizierte Inhalte, die im Rundfunk oder in Telemedien verbreitet werden, richten sich nach dem von den Bundesländern verabschiedeten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Indizierte Medien dürfen im Rundfunk (= Fernsehen und Hörfunk) nicht mehr ausgestrahlt werden, im Internet dürfen sie innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe verbreitet werden, d.h. abgesichert durch ein Altersverifikationssystem (AVS).

### **Die Indizierungsgründe in Bezug auf HipHop- und Rap-CDs**

Grund für die Indizierung der Mehrzahl der Rap-CDs ist zum einen die Frauendiskriminierung, die in zahlreichen Texten zu Tage tritt. Texte, in denen Frauen oder Mädchen durchweg mit Schimpfwörtern bedacht („Nutte“, „Schlampe“, „Bitch“, etc.) und als stets zur Verfügung stehende Sexobjekte dargestellt werden, führen nach Auffassung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Bundesprüfstelle dazu, dass männliche Jugendliche, insbesondere solche aus autoritär-patriarchalisch geprägtem Umfeld, den im Lied propagierten verachtenden Umgang mit Frauen noch weniger in Frage stellen oder sogar in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Auf der anderen Seite werden jugendliche Zuhörerinnen, darunter diejenigen, die aus ihrem sozialen Umfeld eine Herabwürdigung von Frauen bereits kennen oder erleiden, in ihrem Selbstwertgefühl weiter herabgestuft. Es besteht die Gefahr, dass sich bei ihnen eine Leidensbereitschaft verstärkt, aufgrund derer sie die Diskriminierung ihrer Person, Gewaltzufügung oder sexuelle Übergriffe ohne Gegenwehr - weiter - hinnehmen. Auch in den Liedern, in denen die Interpreten ihre männlichen Rap-Gegner mit Schimpfnamen für Frauen bezeichnen, relativiert sich das zugrunde liegende, negative Frauenbild nach Ansicht der Bundesprüfstelle in keiner Weise.

Bisweilen findet sich in den Rap-Texten zudem eine im Hinblick auf Jugendschutzbelange äußerst bedenkliche Vermischung von Sexualität und Gewalt, z.B. wenn der Eindruck erweckt wird, man dürfe Frauen oder Mädchen zur Not auch mit Gewalt dazu bringen, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu erdulden. In einigen Fällen stuften die Gremien der Bundesprüfstelle Texte auch als pornografisch und damit schwer jugendgefährdend ein, da dort sexuelle Vorgänge in grob-anreißerischer Weise dargestellt werden.

Im Fall der Indizierung der CD „Aggro Ansage Nr. 3“ wurde das Lied „Mein Block“ von Sido ausdrücklich von den Indizierungsfolgen ausgenommen. Zwar finden sich in dem Lied Passagen, die nach Auffassung des Gremiums zumindest im Grenzbereich zur Pornographie angesiedelt sind. In der Gesamtbetrachtung stellt sich der Text jedoch als die authentische Schilderung des Alltags in einem sozialschwachen und problembelasteten Stadtteil bzw. Wohnghetto dar. Der Rapper zeigt hier mittels seiner Sprache, die für das geschilderte soziale Umfeld typisch ist, in welcher Art und Weise die Bewohner solcher Stadtteile miteinander umgehen und welche Ereignisse ihr tägliches Leben bestimmen. Das Gremium bestätigte diesem Text insoweit deutlich sozialkritische Äußerungen und sah daher die Kunstfreiheit als vorrangig an.

Die Gremien der Bundesprüfstelle sehen auch brutale und detaillierte Gewaltschilderungen als geeignet an, auf Kinder und Jugendliche verrohend zu wirken. Auch wenn die betroffenen Musikfirmen ausführen, dass Rap-Texte und insbesondere der Battle-Rap, d.h. der verbale Schlagabtausch zwischen zwei oder mehreren Rappern, niemals die physische Gewaltanwendung meinen, sondern in der Hip-Hop-Szene eine rein verbale Gewalt gebräuchlich ist, besteht nach Auffassung der Beisitzerinnen und Beisitzer die Gefahr, dass die zum Teil nur als äußerst aggressiv zu bezeichnenden Texte Jugendliche zu einem gewalttätigen Verhalten verleiten können. Im Übrigen ist nach Auffassung der Beisitzerinnen und Beisitzer auch verbale Gewalt generell geeignet, eine verrohende Wirkung auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Insofern sieht das 12er-Gremium das Argument, es sei in den Rap-Liedern „nur“ verbale Gewalt gemeint, nicht grundsätzlich als einen entlastenden Umstand an. Die Art und Weise, in der in den Texten der rücksichtslose Umgang mit vermeintlichen und tatsächlichen Gegnern beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums geeignet, bei jugendlichen Zuhörern eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten und Verbalgewalt sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Es besteht die große Gefahr, dass Jugendliche den in dem Lied propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen, sei es physisch oder verbal, in ihr eigenes Verhalten übernehmen.

In einem Fall („Endlich Wochenende“ von Sido aus seinem Album „Die Maske“) lag nach Auf-

fassung des Zwölfergremiums ein Fall von Drogenverherrlichung vor, da in diesem Lied der Drogenkonsum als positive, nachahmenswerte Wochenendaktivität dargestellt wird und kritische Folgen des Drogenkonsums nicht erwähnt werden.

In einem weiteren Fall (CD „Sexkönig“ von King Orgasmus One) lag nach Auffassung der Bundesprüfstelle aufgrund der Textinhalte nicht nur eine Jugendgefährdung, sondern sogar ein Verstoß gegen § 131 StGB (Gewaltverherrlichung) und § 184 a StGB (Gewaltpornografie) vor. Diese CD wurde nach ihrer Indizierung der zuständigen Staatsanwaltschaft in Berlin übermittelt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 19.5.2006 wurde sie bundesweit beschlagnahmt, so dass nunmehr auch ihre Weitergabe an Erwachsene untersagt ist.

### **Weitere Informationen**

Einen Überblick über die bisher erfolgten Indizierungsverfahren zu HipHop- und Rap-CDs bietet Ihnen die Sonderveröffentlichung „Hip-Hop-Musik in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)“, welche zum Download auf der Homepage der Bundesprüfstelle unter „Publikationen“ zur Verfügung steht.

Wenn Sie Fragen zu bestimmten indizierten Medien haben, können Sie diese über die E-mail-Adresse „[liste@bundespruefstelle.de](mailto:liste@bundespruefstelle.de)“ an die Bundesprüfstelle richten.

Behörden, Jugendeinrichtungen und Bibliotheken können zudem kostenfrei das amtliche Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle, das „BPjM-Aktuell“, beziehen, welches regelmäßig die Liste der indizierten Medien sowie die Listen der bundesweit beschlagnahmten Medien enthält.

Eine Vielzahl an Informationen für Eltern und Erziehende oder medienpädagogisch Tätige bietet darüber hinaus der Medienkompetenzbereich der Bundesprüfstelle unter dem Stichwort „Orientierung im Medienalltag“.

Birgit Carus  
Referentin  
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien  
Rochusstraße 10, 53123 Bonn  
Telefon: (0228) 962 103-0  
Telefax: (0228) 37 90 14  
[www.bundespruefstelle.de](http://www.bundespruefstelle.de)  
[info@bpjm.bund.de](mailto:info@bpjm.bund.de)  
[birgit.carus@bpjm.bund.de](mailto:birgit.carus@bpjm.bund.de)